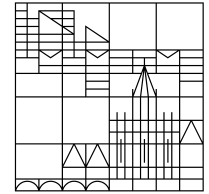


Universität
Konstanz



Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA)
Lehrstuhl für deutsches und Europäisches
Privat- und Wirtschaftsrecht
Universität Konstanz
Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe
<jochen.gloeckner@uni-konstanz.de>

Zusatzveranstaltung Neuregelungen im BGB – Digitale Inhalte

Sommer 2022

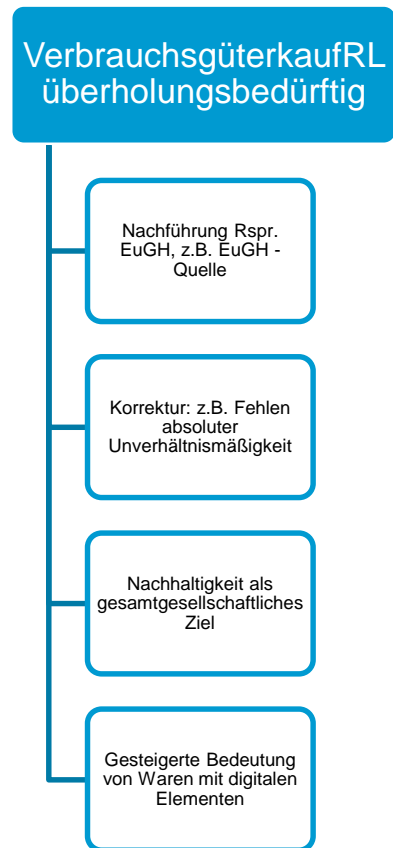
„BGB goes digital!“

Was bisher geschah:

- Rechtsgeschäftslehre flexibel genug, um digitale Kommunikation zu erfassen
- §126a elektronische Form: ersetzt Schriftform, verlangt aber „qualifizierte elektronische Signatur“ => in der Praxis bedeutungslos
- § 126b Textform: Erfasst E-Mails
- §§ 311i, 311j: Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr; verstärkt um §§ 312c ff. für Fernabsatzverträge
- § 7 Abs. 1 TMG: Haftungsprivilegierung für Diensteanbieter

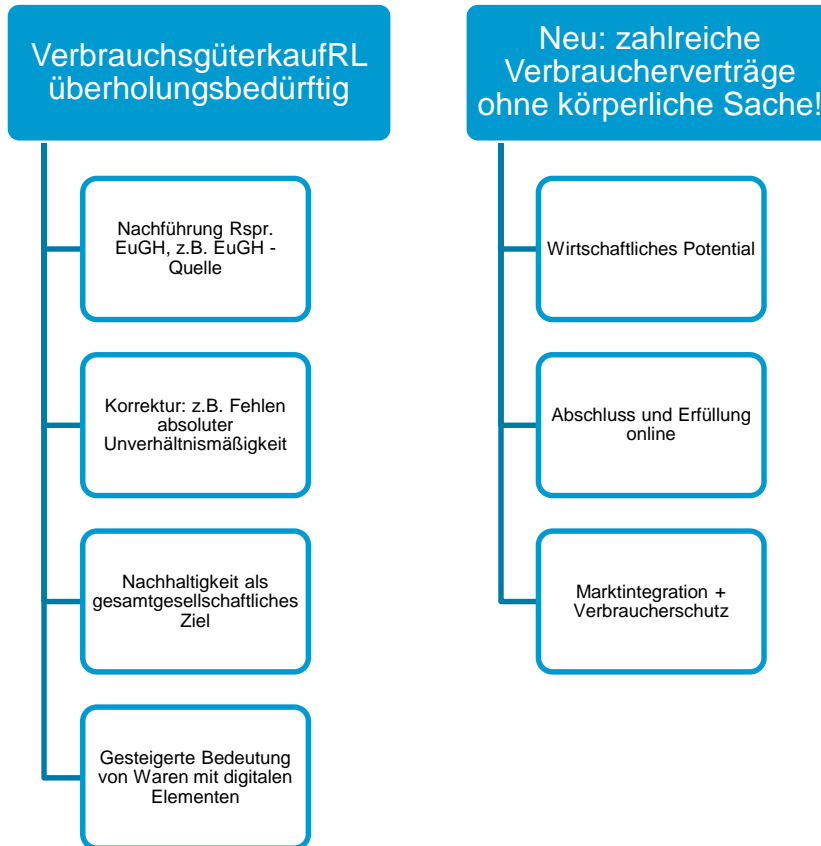
„BGB goes digital!“

Jüngere Entwicklungen:



„BGB goes digital!“

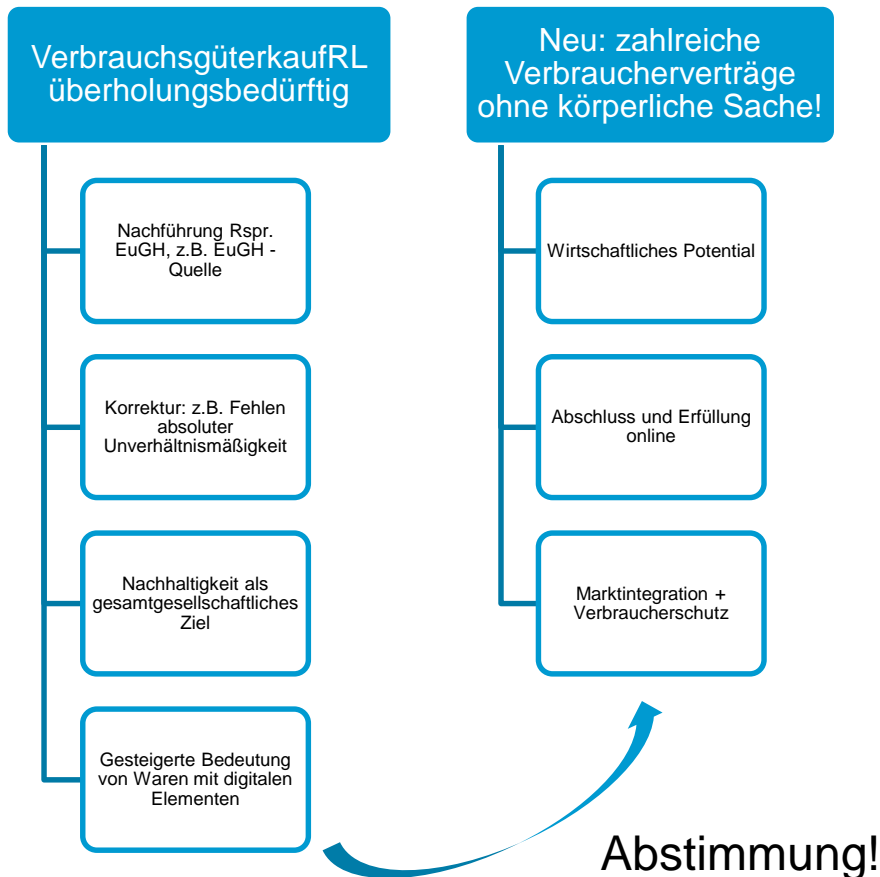
Jüngere Entwicklungen:



Art. 1 Abs. 2 lit. b VerbrGKRL
"Verbrauchsgüter"
bewegliche körperliche
Gegenstände [...]"

„BGB goes digital!“

Jüngere Entwicklungen:



Art. 1 Abs. 2 lit. b VerbrGKRL
"Verbrauchsgüter"
bewegliche körperliche
Gegenstände [...]"

„BGB goes digital!“

Reaktion des Unionsgesetzgebers:

- **Ablösung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie** 1999/44 durch Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABl. 2019 Nr. L 136/28 (nachfolgend: **Warenkaufrichtlinie; WKRL**)
- **Ergänzung** durch Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. 2019 Nr. 136/1 (nachfolgend: **Digitale-Inhalte-Richtlinie; DIRL**)
- Getrennte Rechtsakte, aber politisch verknüpft: vgl. Zeitpunkt der Verabschiedung, des Inkrafttretens, Veröffentlichung
 - Ausdrückliche Anordnung der wechselseitigen Ergänzung
 - Paralleles Regelungskonzept der Digitale-Inhalte-Richtlinie

„BGB goes digital!“

Reaktion des deutschen Gesetzgebers:

- Nachvollzug des zweispurigen Ansatzes:
 - Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags. Vom 25. Juni 2021, BGBl. I, S. 2133 => setzt Warenkaufrichtlinie um
 - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen. Vom 25. Juni 2021, BGBl. I, S. 2123
- Getrennte Rechtsakte, aber ebenfalls politisch verknüpft
- parallele Regelungsstrukturen in §§ 327a ff. zu §§ 434 ff.
 - Mangelbegriff
 - Rechtsbehelfe
 - Verjährung
 - Lieferantenregress

„BGB goes digital!“

Reaktion des deutschen Gesetzgebers:

- §§ 327 ff. Titel 2a Verträge über digitale Produkte
- §§ 434 ff.
 - Neudefinition des Sachmangels, § 434
 - Neuregelungen in §§ 475, 476 zum Verbrauchsgüterkauf
 - Neuregelungen in §§ 475a – 475c, 475e zum Kauf von Waren mit digitalen Elementen

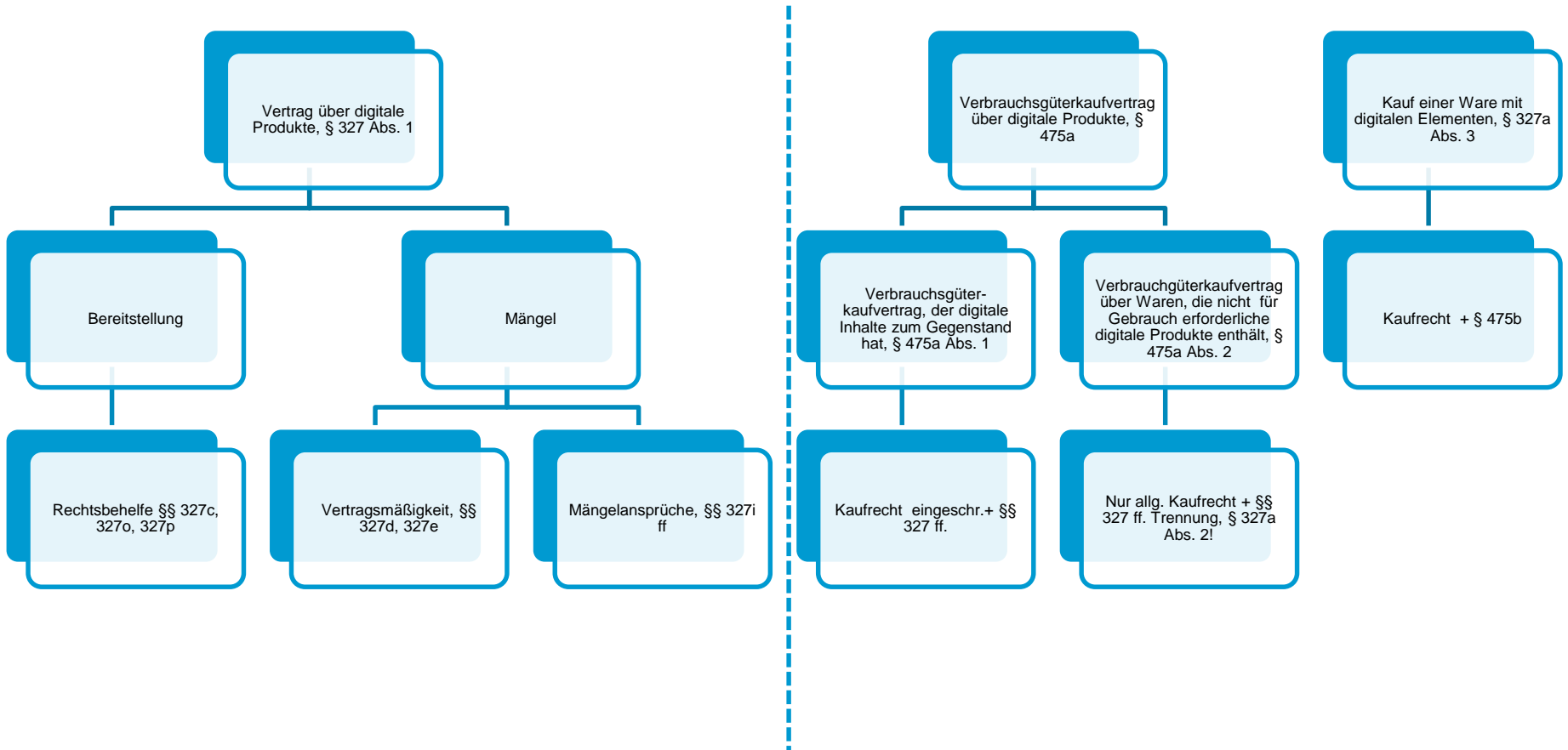


Download from
Dreamstime.com

This watermark has been added in the processing pipeline.

10926629
Shutterstock | Dream

Gesetzliche Strukturen



Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Regelung im Allgemeinen Teil des Schuldrechts:

- Umfassender Regelungsansatz des Unionsgesetzgebers gebietet bei Totalharmonisierung, Regelung im Allgemeinen Teil zu erlassen
 - Es bleibt jeweils Qualifizierungsbedürfnis
 - Ware gegen Geld
 - Endgültige Verschaffung
 - Zeitweise Überlassung
 - Ware gegen atypische Gegenleistung
 - Dienstleistung gegen Geld
 - Dienstleistung gegen atypische Gegenleistung
 - Erfolg gegen Geld

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Regelung im Allgemeinen Teil des Schuldrechts:

- Umfassender Regelungsansatz des Unionsgesetzgebers gebietet bei Totalharmonisierung, Regelung im Allgemeinen Teil zu erlassen
 - Es bleibt jeweils Qualifizierungsbedürfnis, z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag
 - Jeweils sind §§ 327 ff. zusätzlich und wegen Totalharmonisierung durch DIRM innerhalb von deren DIRM abschließend anzuwenden; dazu spezifische Verweise in §§ 453 Abs. 1 S. 2, 3, 475a (Kauf), 516a (Schenkung), 548a und 578b (Miete), 620 Abs. 4 und § 650 (Werkvertrag)
 - Unionsrechtsimmanente Abgrenzung zu Verträgen über den Kauf von Waren mit digitalen Elementen, §§ 327a Abs. 3, 475b Abs. 1!

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Anwendungsbereich

- Persönlich: Verbrauchervertrag, §§ 327 Abs. 1, 310 Abs. 3

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Anwendungsbereich

- Persönlich: Verbrauchervertrag, §§ 327 Abs. 1, 310 Abs. 3
- Gegenständlich: Bereitstellung digitaler Produkte:
Klammerdefinition in § 327 Abs. 1
 - Digitale Inhalte: Daten, die in digitaler Form bereitgestellt werden, § 327 Abs. 2 Satz 1

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Anwendungsbereich

- Persönlich: Verbrauchervertrag, §§ 327 Abs. 1, 310 Abs. 3
- Gegenständlich: Bereitstellung digitaler Produkte:
Klammerdefinition in § 327 Abs. 1
 - Digitale Inhalte: Daten, die in digitaler Form bereitgestellt werden, § 327 Abs. 2 Satz 1,
z.B. Audio-Datei, Bild-Datei, juristischer Fachaufsatz als Textdatei, Computer-Programm, „App“, Software-as-a-service (SAAS)

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Anwendungsbereich

- Persönlich: Verbrauchervertrag, §§ 327 Abs. 1, 310 Abs. 3
- Gegenständlich: Bereitstellung digitaler Produkte:
Klammerdefinition in § 327 Abs. 1
 - Digitale Inhalte: Daten, die in digitaler Form bereitgestellt werden, § 327 Abs. 2 Satz 1
 - Digitale Dienstleistungen: Dienstleistungen, die dem Verbraucher entweder die Verarbeitung von Daten in digitaler Form ermöglichen, oder die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen, § 327 Abs. 2 Satz 2

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Anwendungsbereich

- Persönlich: Verbrauchervertrag, §§ 327 Abs. 1, 310 Abs. 3
- Gegenständlich: Bereitstellung digitaler Produkte:
Klammerdefinition in § 327 Abs. 1
 - Digitale Inhalte: Daten, die in digitaler Form bereitgestellt werden, § 327 Abs. 2 Satz 1
 - Digitale Dienstleistungen: Dienstleistungen, die dem Verbraucher entweder die Verarbeitung von Daten in digitaler Form ermöglichen, oder die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen, § 327 Abs. 2 Satz 2
z.B. Streaming-Dienst, Cloud-Services, Nutzung sozialer Medien

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Anwendungsbereich

- Persönlich: Verbrauchervertrag, §§ 327 Abs. 1, 310 Abs. 3
- Gegenständlich: Bereitstellung digitaler Produkte:
Klammerdefinition in § 327 Abs. 1
- Vertrag
 - Bloße Nutzung einer Leistung, z.B. Routenplaner Google Maps im Internet, genügt nicht
 - Nutzung im Internet gerade kein sozialtypisches Verhalten („Umsonstkultur“)
 - Ausdrücklicher Vertragsschluss, z.B. Anmeldung, EULA

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Anwendungsbereich

- Persönlich: Verbrauchervertrag, §§ 327 Abs. 1, 310 Abs. 3
- Gegenständlich: Bereitstellung digitaler Produkte:
Klammerdefinition in § 327 Abs. 1
- Vertrag
- Gegen Zahlung eines Preises, § 327 Abs. 1 Satz 1
 - Geld oder Pendant (*online token*, § 327 Abs. 1 Satz 2)
 - Bereitstellung personenbezogener Daten, § 327 Abs. 3
 - Nicht! Aufmerksamkeit (drittwerbungsfinanzierte Angebote nicht erfasst, z.B. App, die werbefinanziert, aber ohne Preis auf Google Play bereitgehalten wird)

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Rechtsfolgen

- Teil des **Leistungsstörungsrechts abschließend** geregelt: Bereitstellung, § 327b Abs. 1
 - Modalitäten der Bereitstellung, § 327b
 - Zeit: unverzüglich, § 327b Abs. 2
 - Erfolg:
 - digitale Inhalte: wenn Inhalte selbst oder Mittel zur Zutrittsverschaffung unmittelbar oder mithilfe einer hierzu bestimmten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, § 327b Abs. 3
 - Digitale Dienstleistungen: wenn Inhalte selbst unmittelbar oder mithilfe einer hierzu bestimmten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, § 327b Abs. 4
 - „Aufforderung zur Bereitstellung“ ersetzt funktional Fristsetzung
 - Beweislast für Bereitstellung trifft Unternehmer, § 327b Abs. 6

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Rechtsfolgen

- Teil des **Leistungsstörungenrechts abschließend** geregelt:
Bereitstellung, § 327b Abs. 1
 - Modalitäten der Bereitstellung, § 327b Abs. 2-6
 - Rechtsfolgen (Besonderes Leistungsstörungenrecht), § 327c
 - „Beendigungsrecht“, § 327c Abs. 1 Satz 1
 - Schadensersatz und Aufwendungsersatz, § 327c Abs. 2
 - „Aufforderung zur Bereitstellung“ ersetzt funktional Fristsetzung
 - Sonderregelung zur Entbehrlichkeit der Aufforderung, § 327c Abs. 3

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Rechtsfolgen

- Teil des **Leistungsstörungenrechts abschließend** geregelt:
- Definition der **Vertragsmäßigkeit**, §§ 327d, 327e Abs. 1
 - Mangelfreiheit Teil des Erfüllungsanspruchs, § 327d
 - Struktur des Produktmangels ähnlich wie § 434: subjektiv + objektiv + Anforderungen an Integration
 - Regelmäßig maßgeblich Zeitpunkt der Bereitstellung, § 327e Abs. 1 Sätze 1, 2; anders bei dauerhafter Bereitstellung, dann auch zusätzlich Aktualisierungspflicht, § 327f
 - ≠ updates
 - Lediglich Erhaltung der Funktionalität; z.B. Patches

Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Rechtsfolgen

- Teil des **Leistungsstörungenrechts abschließend** geregelt:
- Definition der **Vertragsmäßigkeit**, §§ 327d, 327e Abs. 1
- **Mängelansprüche**, § 327i
 - Nacherfüllung, §§ 327i Nr. 1, 327l
 - Vertragsbeendigung, §§ 327i Nr. 2, 327m
 - Minderung, §§ 327i Nr. 3, 327n
 - Schadensersatz, §§ 327i Nr. 3, 327 m oder (!) 280 Abs. 1
 - Aufwendungsersatz, §§ 327i Nr. 3, 284

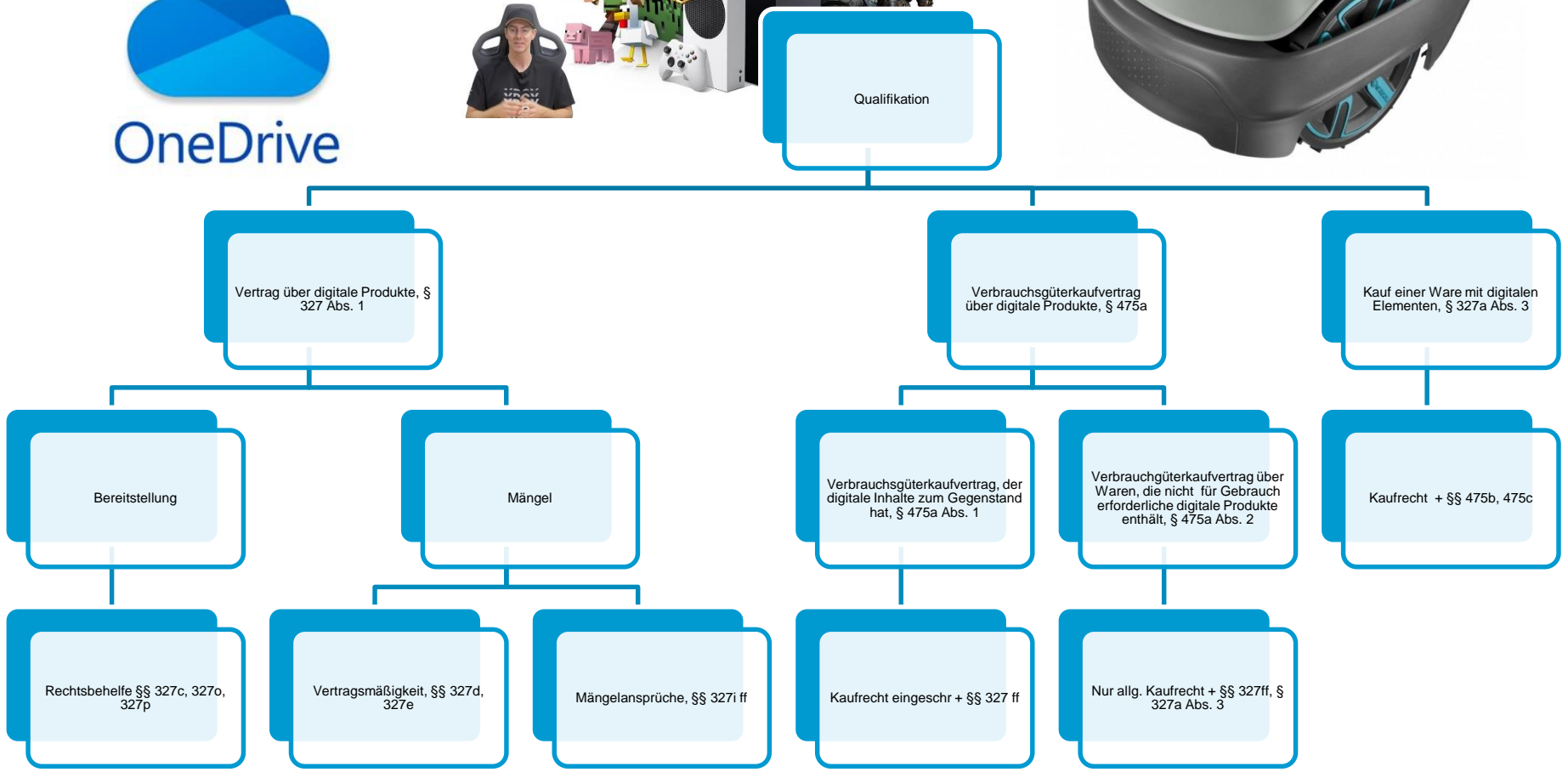
Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Rechtsfolgen

- Teil des **Leistungsstörungenrechts abschließend** geregelt:
- Definition der **Vertragsmäßigkeit**, §§ 327d, 327e Abs. 1
- **Mängelansprüche**, § 327i
- **Verjährung**, § 327j: zwei Jahre ab Bereitstellung
 - Beachte: Mindestreaktionszeit vier Monate, § 327j Abs. 4!
- Änderungsrecht des Unternehmers, §§ 327r, 327s
- Lieferantenregress, § 327u

Prüfungsaufbau

XBOX ALL ACCESS



Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff.

Weshalb parallele Regelungen mit weitgehend gleichem Inhalt?

- => Bei unterschiedlichen Lieferanten von Ware und digitalem Produkt Bestimmung des Haftungspartners!

Bsp. 1

Bei einigen Mercedes-Fahrzeugen der C- und S-Klasse könnte die Sitzbelegungserkennung des Beifahrersitzes nicht funktionieren. Im schlimmsten Fall löst der Beifahrerairbag bei einem Unfall nicht aus. (Nach einer Pressemeldung v. 03.11.2021)

Bsp. 1

Bei einigen Mercedes-Fahrzeugen der C- und S-Klasse könnte die Sitzbelegungserkennung des Beifahrersitzes nicht funktionieren. Im schlimmsten Fall löst der Beifahrerairbag bei einem Unfall nicht aus. (Nach einer Pressemeldung v. 03.11.2021)

⇒ Reiner Warenkauf:

⇒ digitales Element (Sitzbelegungssensor + Erkennung/Aktivierung Airbag) vollständig in Ware integriert

Bsp. 2

Ein Smart-TV wird damit beworben, dass er eine bestimmte Video-Anwendung enthalte.

Bsp. 2

Ein Smart-TV wird damit beworben, dass er eine bestimmte Video-Anwendung enthalte.

- ⇒ Kauf von Waren (Smart TV) mit digitalen Elementen (Video-App).
- ⇒ Video-Anwendung wird als Bestandteil des Kaufvertrags angesehen, unabhängig davon, ob die Video-App auf dem Smart-TV selbst vorinstalliert ist oder erst später heruntergeladen werden muss.

Bsp. 3

- a) Vertrag über dauerhafte Verschaffung eines körperlichen Datenträgers ohne digitale Inhalte, z.B. Kauf eines Memory Stick oder einer externen Festplatte

- b) Vertrag über dauerhafte Verschaffung eines körperlichen Datenträgers mit digitalem Inhalten, wobei Verschaffung der Inhalte im Vordergrund steht, z.B. Kauf einer Video-DVD, Software auf CD-ROM

Bsp. 3

a) Vertrag über dauerhafte Verschaffung eines körperlichen Datenträgers ohne digitale Inhalte, z.B. Kauf eines Memory Stick oder einer externen Festplatte

⇒ Reiner Kauf von Waren, obwohl evtl. digitale Elemente (Treiber!) erforderlich sind

b) Vertrag über dauerhafte Verschaffung eines körperlichen Datenträgers mit digitalem Inhalten, wobei Verschaffung der Inhalte im Vordergrund steht, z.B. Video-DVD, Software auf CD-ROM

⇒ Vertrag über digitale Inhalte; körperliches Medium unerheblich, § 475a Abs. 1

Bsp. 4

- a) Smartphone mit vorinstallierter Alarm- oder Kamera-App; Smartwatch, die ihre Funktion nur mittels einer Anwendung erfüllen kann, die zwar laut Kaufvertrag bereitgestellt wird, aber vom Verbraucher auf sein Smartphone heruntergeladen werden muss (EGr. 21 DURL)
- b) Rasenroboter, der nur in Verbindung mit eingebetteter Software und gemeinsam mit Steuerungs-App für das Mobiltelefon des Verbrauchers seine volle Funktionalität erbringen kann (*Wendehorst*, NJW 2021, 2914).

Bsp. 4

- a) Smartphone mit vorinstallierter Alarm- oder Kamera-App; Smartwatch, die ihre Funktion nur mittels einer Anwendung erfüllen kann, die zwar laut Kaufvertrag bereitgestellt wird, aber vom Verbraucher auf sein Smartphone heruntergeladen werden muss (EGr. 21 DIRL)
 - b) Rasenroboter, der nur in Verbindung mit eingebetteter Software und gemeinsam mit Steuerungs-App für das Mobiltelefon des Verbrauchers seine volle Funktionalität erbringen kann (*Wendehorst*, NJW 2021, 2914).
- ⇒ Jeweils Waren mit digitalen Elementen; maßgeblich ist Erforderlichkeit des digitalen Produkts für Funktion, technisch sowie nach Vertrag

Bsp. 5

a) Verbraucher erwirbt in einem Vertrag gleichzeitig eine Play station und digitale Spiele oder einen Decoder neben der Bereitstellung digitalen Fernsehens (EGr. 33 DIRL).

⇒ **Paketvertrag**, § 327a Abs. 1: Trennung der Elemente; aber Verknüpfung bei Rechtsfolgen, §§ 327c Abs. 6 (Beendigung bei unterbliebener Bereitstellung), 327m Abs. 4 (Beendigung bei Mängeln)

b) Verbraucher erwirbt eine LED-Gartenleuchte, die über einen Schalter an- und ausgeschaltet werden kann. Über die Tuya App und das Smartphone kann die Leuchte zusätzlich gedimmt werden, ihre Lichttemperatur kann verändert werden und es können verschiedene Lichtprogramme voreingestellt und ausgewählt werden.

⇒ Ware, bei der **digitales Element nicht erforderlich** ist, § 327a Abs. 2: Trennung der Elemente: §§ 327 ff. nur für diejenigen Bestandteile des Vertrages, welche digitale Produkte betreffen

Fall 1

Fußballfan F erfährt durch Werbung, dass Amazon (A) durch sein Angebot Prime Video auch bestimmte Fußballspiele überträgt und schließt an dem Tag, an dem das Champions League-Halbfinale zwischen Manchester City und Real Madrid stattfindet, ein Abonnement zu einem Preis von 10 €/Monat ab. Nachdem er auf der Website von Amazon ein Profil erstellt hat und seine Zahlungsinformationen eingegeben hat, erhält er per E-Mail die Zugangsdaten für die Streaming-Seite. Als er versucht, sich dort anzumelden, wird jedoch ein Fehler gemeldet. Nachdem der Login nach etlichen Anmeldeversuchen nicht gelingt, bemüht er sich zunächst mithilfe des Supports, den Amazon anbietet, den Fehler zu beheben, was aber ebenfalls erfolglos bleibt. 30 Minuten vor dem Anpfiff des Spiels, das er auf keinen Fall verpassen möchte, schließt F kurzerhand bei Sky das Sport-Ticket Abo ab, welches ihn wiederum 15 € kostet.

Nach einem aufregenden und aus Sicht „seiner“ Mannschaft zu Unrecht verlorenen Spiel fragt F sich nun, ob er wenigstens Ersatz der Kosten für das Sky-Ticket von Amazon zurückverlangen kann. Am Folgetag gelingt wenigstens der Login bei Amazon Prime Video.

Fall 1

Anspr. F – A auf Zahlung von EUR 15 aus §§ 327, 327c Abs. 2, 1, 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV online
- II. Qualifikation unerheblich, da Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung unabhängig von Vertragsnatur
- III. Aber: Verdrängung des allgemeinen Leistungsstörungsrechts bei gestörter Bereitstellung digitaler Produkte, § 327b Abs. 1
- IV. Anwendungsbereich des § 327
 1. Persönlich: Verbrauchervertrag, §§ 310 Abs. 3, 312 Abs. 1 (+)
 2. Gegenständlich: Vorliegen eines digitalen Produkts?
 - a) Premium-Versand kein digitales Produkt, aber
 - b) Streaming = digitale Dienstleistung iSd § 327 Abs. 2.
 3. Zeitlich: Verträge ab dem 01.01.2022 oder für Verträge, die zwar früher geschlossen wurde, aber die Bereitstellung ab dem 01.01.2022 erfolgen soll.

Fall 1

Anspr. F – A auf Zahlung von EUR 15 aus §§ 327, 327c Abs. 2, 1, 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV online
- II. Qualifikation unerheblich
- III. Aber: Verdrängung des allg. Leistungsstörungsrechts, § 327b Abs. 1
- IV. Anwendungsbereich des § 327 (+)
- V. Schadensersatzanspruch geknüpft an Beendigungsrecht, § 327c Abs. 1
 1. Unterbliebene Bereitstellung, § 327c Abs. 1
 - a) Pflicht zur Bereitstellung des Streaming-Dienstes durch A (+)
 - b) Fälligkeit der Pflicht: § 327b Abs. 2? Da keine Frist vereinbart, „unverzüglich“ nach Vertragsschluss
P: subjektiver Maßstab, ohne schuldhaftes Zögern (\neq § 271 „sofort“; objektiver Maßstab). Hier automatisierter Vorgang, daher berechtigte Erwartung, dass Bereitstellung innerhalb weniger Minuten erfolgt

Fall 1

Anspr. F – A auf Zahlung von EUR 15 aus §§ 327, 327c Abs. 2, 1, 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV online
- II. Qualifikation unerheblich
- III. Aber: Verdrängung des allg. Leistungsstörungenrechts, § 327b Abs. 1
- IV. Anwendungsbereich des § 327 (+)
- V. Schadensersatzanspruch geknüpft an Beendigungsrecht, § 327c Abs. 1
 1. Unterbliebene Bereitstellung, § 327c Abs. 1
 - a) Pflicht zur Bereitstellung des Streaming-Dienstes durch A (+)
 - b) Fälligkeit der Pflicht: § 327b Abs. 2? (+)
 - c) Aufforderung des Verbrauchers
 - entbehrlich gem. § 327c Abs. 3 Nr. 2? (-) unterscheiden Sie Nichterfüllung und bloß verzögerte Erfüllung!

Fall 1

Anspr. F – A auf Zahlung von EUR 15 aus §§ 327, 327c Abs. 2, 1, 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV online
- II. Qualifikation unerheblich
- III. Aber: Verdrängung des allg. Leistungsstörungsrechts, § 327b Abs. 1
- IV. Anwendungsbereich des § 327 (+)
- V. Schadensersatzanspruch geknüpft an Beendigungsrecht, § 327c Abs. 1
 1. Unterbliebene Bereitstellung, § 327c Abs. 1
 - a) Pflicht zur Bereitstellung des Streaming-Dienstes durch A (+)
 - b) Fälligkeit der Pflicht: § 327b Abs. 2? (+)
 - c) Aufforderung des Verbrauchers
 - zu erkennen in Inanspruchnahme des Supports: Nun weiß A, dass die Erfüllung gegenüber F zunächst gescheitert ist und dass es weiterer Bemühungen bedarf

Fall 1

Anspr. F – A auf Zahlung von EUR 15 aus §§ 327, 327c Abs. 2, 1, 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV online
- II. Qualifikation unerheblich
- III. Aber: Verdrängung des allg. Leistungsstörungenrechts, § 327b Abs. 1
- IV. Anwendungsbereich des § 327 (+)
- V. Schadensersatzanspruch geknüpft an Beendigungsrecht, § 327c Abs. 1
 1. Unterbliebene Bereitstellung, § 327c Abs. 1
 - a) Pflicht zur Bereitstellung des Streaming-Dienstes durch A (+)
 - b) Fälligkeit der Pflicht: § 327b Abs. 2? (+)
 - c) Aufforderung des Verbrauchers (+)
 - d) Erstmalige Bereitstellung gescheitert; erst am Folgetag gelungen, daher zum Zeitpunkt der Fälligkeit „unterbliebene Bereitstellung“

Fall 1

Anspr. F – A auf Zahlung von EUR 15 aus §§ 327, 327c Abs. 2, 1, 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV online
- II. Qualifikation unerheblich
- III. Aber: Verdrängung des allg. Leistungsstörungenrechts, § 327b Abs. 1
- IV. Anwendungsbereich des § 327 (+)
- V. Schadensersatzanspruch geknüpft an Beendigungsrecht, § 327c Abs. 1
 1. Unterbliebene Bereitstellung, § 327c Abs. 1
 - a) Pflicht zur Bereitstellung des Streaming-Dienstes durch A (+)
 - b) Fälligkeit der Pflicht: § 327b Abs. 2? (+)
 - c) Aufforderung des Verbrauchers (+)
 - d) Zum Fälligkeitszeitpunkt unterbliebene Bereitstellung
 - e) A kommt Aufforderung nicht ohne schuldhaftes Zögern nach; kann sich nicht entlasten

Fall 1

Anspr. F – A auf Zahlung von EUR 15 aus §§ 327, 327c Abs. 2, 1, 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV online
- II. Qualifikation unerheblich
- III. Aber: Verdrängung des allg. Leistungsstörungsrechts, § 327b Abs. 1
- IV. Anwendungsbereich des § 327 (+)
- V. Schadensersatzanspruch geknüpft an Beendigungsrecht, § 327c Abs. 1
 1. Unterbliebene Bereitstellung, § 327c Abs. 1 (+)
 2. Aufforderung zur Leistung (+)
 3. Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1
 - a) Rechtsgrundverweisung, aber Schuldverhältnis und Pflichtverletzung werden durch Vertrag über digitale Produkte und unterbliebene Bereitstellung indiziert.
 - b) Vertretenmüssen wird vermutet, § 280 Abs. 1 Satz 2

Fall 1

Anspr. F – A auf Zahlung von EUR 15 aus §§ 327, 327c Abs. 2, 1, 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV online
- II. Qualifikation unerheblich
- III. Aber: Verdrängung des allg. Leistungsstörungsrechts, § 327b Abs. 1
- IV. Anwendungsbereich des § 327 (+)
- V. Schadensersatzanspruch geknüpft an Beendigungsrecht, § 327c Abs. 1
 1. Unterbliebene Bereitstellung, § 327c Abs. 1 (+)
 2. Aufforderung zur Leistung (+)
 3. Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1
 - a) Rechtsgrundverweisung.
 - b) Vertretenmüssen wird vermutet, § 280 Abs. 1 Satz 2
 - c) Geltend gemacht werden Kosten eines temporären Deckungsgeschäfts, also Verzögerungsschaden; weitere Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 2, 286 zu prüfen

Fall 1

Anspr. F – A auf Zahlung von EUR 15 aus §§ 327, 327c Abs. 2, 1, 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV online
- II. Qualifikation unerheblich
- III. Aber: Verdrängung des allg. Leistungsstörungsrechts, § 327b Abs. 1
- IV. Anwendungsbereich des § 327 (+)
- V. Schadensersatzanspruch geknüpft an Beendigungsrecht, § 327c Abs. 1
 1. Unterbliebene Bereitstellung, § 327c Abs. 1 (+)
 2. Aufforderung zur Leistung (+)
 3. Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1
 - a) Rechtsgrundverweisung.
 - b) Vertretenmüssen wird vermutet, § 280 Abs. 1 Satz 2
 - c) weitere Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 2, 286
 - fälliger, einredefreier Anspr. (+) vgl. o.
 - Mahnung wird ersetzt durch Aufforderung, § 327c Abs. 3 Satz 2

Fall 1

Anspr. F – A auf Zahlung von EUR 15 aus §§ 327, 327c Abs. 2, 1, 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV online
- II. Qualifikation unerheblich
- III. Aber: Verdrängung des allg. Leistungsstörungenrechts, § 327b Abs. 1
- IV. Anwendungsbereich des § 327 (+)
- V. Schadensersatzanspruch geknüpft an Beendigungsrecht, § 327c Abs. 1
 1. Unterbliebene Bereitstellung, § 327c Abs. 1 (+)
 2. Aufforderung zur Leistung (+)
 3. Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1
 - a) Rechtsgrundverweisung.
 - b) Vertretenmüssen wird vermutet, § 280 Abs. 1 Satz 2
 - c) weitere Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 2, 286 (+)
- VI. Schaden: zusätzliche Kosten bei Sky
- VII. Erg.: Anspruch (+)

Fall 2

In Abwandlung von Fall 1 hat F bereits ein Abonnement bei Amazon Prime Video, welches er vor allem für Serienmarathons benutzt. F ist aber auch ein großer Fußballfan und nutzt gelegentlich die Möglichkeit bei Amazon Prime Video die Spiele seiner Lieblingsmannschaft zu verfolgen. Als er am Nachmittag vor dem Champions League-Spiel versucht, sich erneut einzuloggen, muss er nach etlichen Versuchen feststellen, dass der Login wegen technischer Probleme nicht funktioniert. Versuche, das Problem mithilfe des von Amazon angebotenen Supports zu beheben, scheitern. 30 Minuten vor dem Anpfiff des Spiels, das F auf keinen Fall verpassen möchte, schließt er kurzerhand bei Sky das Sport-Ticket Abo für einen Monat ab, welches ihn 15 EUR kostet. Wiederum fragt F sich, ob er Ersatz für die zusätzlichen Kosten für Sky von Amazon Prime Video verlangen kann.

Fall 2

Anspr. F – A auf Zahlung von 15 EUR aus §§ 631, 633 Abs. 2, 650 Abs. 2, 327, 327e Abs. 1, 2 Nr. 1 lit. a, 327i, 280 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV bereits bestehend
- II. Qualifikation jetzt u.U. relevant, da offensichtlich Ansprüche wegen Schlechterfüllung geltend gemacht werden
 1. Amazon Prime Video kombiniert unterschiedliche Leistungselemente: „Amazon Prime Premiumversand“ für über Amazon gekaufte Waren mit dem Streaming-Dienst. Keine der Leistungen ist im Verhältnis zur anderen allein dienend und untergeordnet. Daher würde man nach der Kombinationstheorie auf jeden Leistungsteil die „passenden“ Regelungen für vertypete Verträge anwenden.
 2. Beim Streaming-Dienst steht der ungestörte Genuss der angebotenen Medieninhalte im Vordergrund. Dabei handelt es sich um einen Erfolg i.S.d. § 631 Abs. 2.

Fall 2

Anspr. F – A auf Zahlung von 15 EUR aus §§ 631, 633 Abs. 2, 650 Abs. 2, 327, 327e Abs. 1, 2 Nr. 1 lit. a, 327i, 280 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV bereits bestehend
- II. Qualifikation jetzt u.U. relevant, da offensichtlich Ansprüche wegen Schlechterfüllung geltend gemacht werden
 1. Anwendung der Kombinationstheorie
 2. Streaming werkvertraglich qualifiziert, § 631 Abs. 2
 3. aber: vorliegend könnte der Erfolg gerade durch eine digitale Dienstleistung herbeigeführt werden, § 650 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.
 - a) Persönlich: Verbraucherverträge, §§ 310 Abs. 3, 312 Abs. 1
 - b) Sachlich: § 327 Abs. 1 digitales Produkt? Streaming = digitale Dienstleistung
 - c) Zeitlich: Verträge ab dem 01.01.2022 oder für Verträge, die zwar früher geschlossen wurde, aber die Bereitstellung ab dem 01.01.2022 erfolgen soll

Fall 2

Anspr. F – A auf Zahlung von 15 EUR aus §§ 631, 633 Abs. 2, 650 Abs. 2, 327, 327e Abs. 1, 2 Nr. 1 lit. a, 327i, 280 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV bereits bestehend
- II. Qualifikation jetzt u.U. relevant, da offensichtlich Ansprüche wegen Schlechterfüllung geltend gemacht werden
 1. Anwendung der Kombinationstheorie
 2. Streaming werkvertraglich qualifiziert, § 631 Abs. 2
 3. aber: Erfolg durch eine digitale Dienstleistung herbeigeführt, § 650 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.
 4. Gemäß § 650 Abs. 2 Satz 2 sind die §§ 633 ff. bei Mängeln nicht anwendbar. Es bleibt daher bei den in den §§ 327 ff. beschriebenen Mängelansprüchen.

Fall 2

Anspr. F – A auf Zahlung von 15 EUR aus §§ 631, 633 Abs. 2, 650 Abs. 2, 327, 327e Abs. 1, 2 Nr. 1 lit. a, 327i, 280 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV bereits bestehend
- II. Qualifikation jetzt relevant, da offensichtlich Ansprüche wegen Schlechterfüllung geltend gemacht werden
- III. Produktmangel oder unterbliebene Bereitstellung?
 1. Bereitstellung bereits erfolgt, F hat bereits längere Zeit zunächst ohne Probleme das Streaming-Angebot genutzt.
 2. Scheitern des Logins begründet daher Mangel des Streaming-Dienstes, da Streaming-Dienst im Hinblick auf seine Funktionalität nicht die vereinbarte Beschaffenheit gem. § 327e Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. a S. 2 aufweist

Fall 2

Anspr. F – A auf Zahlung von 15 EUR aus §§ 631, 633 Abs. 2, 650 Abs. 2, 327, 327e Abs. 1, 2 Nr. 1 lit. a, 327i, 280 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV bereits bestehend
- II. Qualifikation jetzt relevant, da offensichtlich Ansprüche wegen Schlechterfüllung geltend gemacht werden
- III. Produktmangel, § 327e (+)
- IV. Schadensersatz gem. §§ 327i Nr. 3, 327m Abs. 3 oder 280 Abs. 1
 1. Art des Schadens? § 327m Abs. 3 regelt allein den Schadensersatz statt der Leistung. Vorliegend macht F die Kosten eines Deckungsgeschäfts geltend. Das bei Sky erworbene Abonnement tritt aber nicht abschließend an die Stelle des mangelhaften Prime Video-Abonnements (sog. endgültiges Deckungsgeschäft), sondern überbrückt nur den Zeitraum, über welchen das mangelhafte Prime Video-Abonnement unbrauchbar ist (sog. temporäres Deckungsgeschäft). Dabei handelt es sich folglich um Schadensersatz neben der Leistung.

Fall 2

Anspr. F – A auf Zahlung von 15 EUR aus §§ 631, 633 Abs. 2, 650 Abs. 2, 327, 327e Abs. 1, 2 Nr. 1 lit. a, 327i, 280 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV bereits bestehend
- II. Qualifikation jetzt relevant, da offensichtlich Ansprüche wegen Schlechterfüllung geltend gemacht werden
- III. Produktmangel, § 327e (+)
- IV. Schadensersatz neben der Leistung, § 280 Abs. 1
- V. Schuldverhältnis: Vertrag über digitale Produkte (+)
- VI. Pflichtverletzung durch Mangel
- VII. Vertretenmüssen: wird vermutet, § 280 Abs. 1 S. 2
- VIII. Schaden: zusätzliche Kosten bei Sky; P! Verzögerungsschaden?
 1. In § 327i Nr. 3 nicht genannt, aber: auch Verzögerungsschaden ist Schaden neben der Leistung
 - Entweder ohne Voraussetzung des § 286 ersatzfähig?
 - Oder gar nicht ersatzfähig?
 - Oder korrigierende Auslegung?

Fall 2

Anspr. F – A auf Zahlung von 15 EUR aus §§ 631, 633 Abs. 2, 650 Abs. 2, 327, 327e Abs. 1, 2 Nr. 1 lit. a, 327i, 280 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV bereits bestehend
- II. Qualifikation jetzt relevant, da offensichtlich Ansprüche wegen Schlechterfüllung geltend gemacht werden
- III. Produktmangel, § 327e (+)
- IV. Schadensersatz neben der Leistung, § 280 Abs. 1
- V. Schuldverhältnis: Vertrag über digitale Produkte (+)
- VI. Pflichtverletzung durch Mangel
- VII. Vertretenmüssen: wird vermutet, § 280 Abs. 1 S. 2
- VIII. Schaden: zusätzliche Kosten bei Sky; P! Verzögerungsschaden?
 1. In § 327i Nr. 3 nicht genannt, aber: auch Verzögerungsschaden ist Schaden neben der Leistung
 - a) Bewusste Beschränkung des Verweises (anders § 327c Abs. 2)
 - b) Rspr. zur unmittelbaren Ersatzfähigkeit von Schäden aus qualitativer Verzögerung

Fall 2

Anspr. F – A auf Zahlung von 15 EUR aus §§ 631, 633 Abs. 2, 650 Abs. 2, 327, 327e Abs. 1, 2 Nr. 1 lit. a, 327i, 280 Abs. 1

- I. Wirksamer Vertrag F – A (+) Lt. SV bereits bestehend
- II. Qualifikation jetzt relevant, da offensichtlich Ansprüche wegen Schlechterfüllung geltend gemacht werden
- III. Produktmangel, § 327e (+)
- IV. Schadensersatz neben der Leistung, § 280 Abs. 1
- V. Schuldverhältnis: Vertrag über digitale Produkte (+)
- VI. Pflichtverletzung durch Mangel
- VII. Vertretenmüssen: wird vermutet, § 280 Abs. 1 S. 2
- VIII. Schaden: zusätzliche Kosten bei Sky: unmittelbar über § 280 Abs. 1 ersatzfähig
- IX. Mitverschulden, § 254: kein Hinweis auf technische Fehler in der Sphäre des F; Inanspruchnahme des Supports.
- X. Erg.: Anspruch (+)